

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 64

TEIL I

Ausgabetag 23. September 1949

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite		Seite
8. 9. 1949	Satzung der Feuersozietät Groß-Berlin	337		
	Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes		Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet	
ND-Rundschreiben 15/19 betr. Kosten für Geschäfts- reisen nach dem Ausland	340		Gesetz Nr. 23 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung	342
	Alliierte Kommandantur Berlin		Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung	344
17. 9. 1949	Anordnung BK/O. (49) 201 betr. Tragen von militärischen Uniformen	342		

#### Satzung der Feuersozietät Groß-Berlin

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgende Satzung der Feuersozietät Groß-Berlin beschlossen:

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Sozietät

(1) Die am 29. Dezember 1718 errichtete „Städtische Feuersozietät von Berlin“ erhält den Namen

„Feuersozietät Groß-Berlin“

Die Feuersozietät Groß-Berlin — im folgenden kurz Sozietät genannt — ist eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt im Sinne des Preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS S. 214 ff.). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sozietät führt ein Dienstsegel.

(3) Der Sitz der Sozietät ist Berlin.

###### § 2

Zweck der Sozietät

(1) Die Sozietät wirkt im öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interesse. Sie gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der vertraglichen Vereinbarungen.

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Gebäudefeuerversicherung betrifft, dient die Sozietät auch der Sicherung des Grundkredits und der Förderung der Feuersicherheit.

(2) Außer der Feuerversicherung jeder Art kann die Sozietät die übrigen Sachversicherungszweige einschließlich Haftpflichtversicherung, Vermögensversicherung und Transportversicherung sowie die Unfallversicherung betreiben.

Mit Genehmigung des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen kann der Geschäftsbetrieb der Sozietät auch auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.

(3) Die Sozietät ist befugt, unabhängig von ihrem Geschäftsbereich Rück- und Mitversicherung zu geben und zu nehmen.

###### § 3

Geschäftsbereich

Die Sozietät schließt Versicherungen im Gebiet von Groß-Berlin ab.

##### II. Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung

###### § 4

Gebiet der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung

(1) Die Sozietät ist Pflichtversicherungsanstalt, soweit es sich um die Feuerversicherung von solchen Gebäuden handelt, die innerhalb der Grenzen liegen, die für das Stadtgebiet Berlin vor Inkrafttreten des Preussischen Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS S. 123 ff.) bestanden haben.

(2) Im freien Wettbewerb betreibt die Sozietät:

- die Feuerversicherung von Gebäuden in den Gebietsteilen Groß-Berlins, die durch das in Ziff. 1 erwähnte Gesetz und später hinzugetreten sind,
- die Feuerversicherung von beweglichen Sachen sowie die sonstigen Versicherungszweige (vgl. § 2 Ziff. 2 und 3).

###### § 5

Versicherungspflicht bei der Gebäudefeuerversicherung

(1) Der Eigentümer jedes innerhalb der in § 4 Ziffer 1 bezeichneten Grenzen liegenden Gebäudes einschließlich der auf Grund von Erbbaurechten (§ 1012 BGB) errichteten Gebäude muß der Sozietät beitreten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf alle Bestandteile des Gebäudes einschließlich der den Gebäuden ein-

gefügten Hausbetriebsanlagen; sie erstreckt sich dagegen nicht auf das Zubehör und auf Maschinen für Fabrikationszwecke, auch wenn sie Bestandteile des Gebäudes sind.

(2) Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Eigentümer von:

- a) Gebäuden, die nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet worden sind;
- b) Gebäuden, deren Wert 300.— DM nicht übersteigt;
- c) exterritorialen Gebäuden;
- d) öffentlichen Gebäuden, die dem Gemeingebrauch dienen;
- e) Rohbauten.

Der Vorstand kann den Eigentümer eines Gebäudes auch in anderen Fällen von der Pflichtversicherung befreien; der Beschluß ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Versicherungspflicht für ein neu errichtetes Gebäude beginnt mit seiner schlüsselfertigen Erstellung. Der Eigentümer kann jedoch schon vorher Versicherungsschutz beantragen; in diesem Falle beginnt die Versicherung mit Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag bei der Sozietät eingegangen ist.

Erlischt die Befreiung von der Versicherungspflicht, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem Wegfall der die Befreiung begründenden Eigenschaft; ist das Gebäude zu diesem Zeitpunkt anderweitig gegen Brandschaden versichert, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem Termin, zu dem der bestehende Versicherungsvertrag gekündigt werden kann, spätestens mit dem Ablauf des bestehenden Versicherungsvertrages.

(4) Jeder Eigentümer eines der Pflichtversicherung unterliegenden Gebäudes ist verpflichtet, der Sozietät den Beginn der Versicherungspflicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

Ist die Anzeige nicht binnen 6 Wochen nach der schlüsselfertigen Erstellung eines neu errichteten Gebäudes oder nach einem sonstigen Beginn der Versicherungspflicht bei der Sozietät eingegangen, so kann diese gegen den Säumigen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, mindestens aber 25.— DM für jedes Jahr der Säumnis, festsetzen und die fällig gewordenen Jahresbeiträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einziehen.

#### § 6

##### Annahmepflicht der Sozietät

(1) Die Sozietät ist verpflichtet, die Feuerversicherung aller in ihrem Geschäftsbereich belegenen und ihr zur Versicherung angebotenen Gebäude anzunehmen. Soweit eine Pflichtversicherung für ein Gebäude begründet ist, muß die Sozietät ohne Einschränkung die Versicherung annehmen. Bei den sonstigen Gebäuden kann die Versicherung nur gemäß § 10 des Preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten\*) abgelehnt werden.

(2) Bei den übrigen von der Sozietät betriebenen Versicherungszweigen besteht weder eine bei der Sozietät zu erfüllende Versicherungs- noch eine Annahmepflicht.

### III. Verfassung und Verwaltung der Sozietät

#### § 7

##### Organe

Organe der Sozietät sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

\*) Diese Gesetzesbestimmung lautet:

„Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes 100.— RM nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruche bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebietes der Anstalt darstellt;
6. während der Dauer eines Kriegszustandes.“

### Verwaltungsrat

#### § 8

##### Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das Mitglied des Magistrats, dem die Feuersozietät verwaltungsmäßig unterstellt ist; einen Stellvertreter bestimmt der Magistrat aus den von ihm bestellten Mitgliedern.

Drei Mitglieder bestellt der Magistrat, vier Mitglieder wählt die Stadtverordnetenversammlung, ein Mitglied die Belegschaft der Sozietät aus ihren Reihen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder sollen bei der Sozietät versichert sein.

Personen, die für ein fremdes Versicherungsunternehmen tätig sind, können nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt oder gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf drei Jahre bestellt oder gewählt. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können die von ihnen bestellten oder gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen.

Das Belegschaftsmitglied kann von der Belegschaft abberufen werden.

#### § 9

##### Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Magistrats festgesetzt wird.

#### § 10

##### Geschäftsführung

(1) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser neuen Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; für die Beurkundung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

(6) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sie können von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn sie selbst Gegenstand der Eratung oder der Beschlusfassung sind.

#### § 11

##### Aufsichtsbefugnis

(1) Der Verwaltungsrat überwacht als Vertreter der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen und Kassenprüfungen vorzunehmen. Er kann sich dabei eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(2) In jeder Sitzung ist ihm vom Vorstand über den Geschäftsverlauf und über wichtige Geschäftsvorgänge zu berichten.

#### § 12

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beschließt über:

- a) die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder;
- b) die Prüfung und Annahme der Jahresrechnung, die von der Sozietät zu veröffentlichen ist;

- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Erwerb nicht im Wege der Zwangsvollstreckung zur Einbringung einer Forderung der Sozietät erfolgt;
- e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen;
- f) die Bestandsübernahme von anderen Versicherungsunternehmen;
- g) die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen sowie über den Abschluß von Rückversicherungsverträgen;
- h) die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- i) Einsprüche gegen Bescheide des Vorstands;
- k) die Verwendung der Überschüsse;
- l) die Festsetzung der Nachschüsse in der Gebäudefeuerversicherung (§ 15);
- m) den Beitritt der Sozietät zu Verbänden öffentlicher Versicherungsanstalten;
- n) die Richtlinien für Reisekosten und Tagegelder;
- o) Vorlagen des Vorstands.

## Vorstand

## § 13

Zusammensetzung  
Wahl und Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern; soweit erforderlich, können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, die in Vertretung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes dessen Stimmrecht ausüben.

(2) Der Vorstand und dessen Vorsitzender werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dem Magistrat von Groß-Berlin anzuzeigen, der ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige ablehnen kann. Die Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt.

(3) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sozietät unter eigener Verantwortung. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben mit dem Verantwortungsbewußtsein und der Sorgfaltspflicht des Trägers eines öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Unternehmens zu erfüllen. Er hat darüber zu wachen, daß die Geschäftsführung der Sozietät unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer Erwägungen und Bestrebungen dem Wohle der Versicherungsnehmer und der Förderung der gemeinschaftlichen Interessen dient.

(4) Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Magistrats aus wichtigen Gründen entlassen.

(5) Zur Annahme von Aufsichtsratspersonen bedürfen die Vorstandsmitglieder der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand vertritt die Sozietät gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen der Sozietät sind rechtlich verpflichtend, wenn sie zwei gültige Unterschriften tragen. Gültige Unterschriften können abgeben: Vorstands- und stellvertretende Vorstandsmitglieder und zur rechtsverbindlichen Zeichnung besonders ermächtigte Angestellte, letztere aber nur in Gemeinschaft mit einem Vorstands- oder stellvertretenden Vorstandsmitglied.

(8) Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung. Er ist der Dienstvorgeschetzte der bei der Sozietät beschäftigten Angestellten.

## IV. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb

## § 14

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Sozietät hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Die Rechnung ist für jeden Versicherungszweig auszuweisen.

## § 15

## Beiträge der Versicherungsnehmer

(1) Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Sozietät auf der Grundlage der Versicherungs- und

Schadenstatistik nach der Gefahr abzustufen, wobei die für die Gefahrenbeurteilung erheblichen Umstände zu berücksichtigen sind.

(2) Zur Zahlung von Beitragsnachsüssen sind die Versicherungsnehmer der Sozietät nur in der Gebäudefeuerversicherung verpflichtet. Voraussetzung ist, daß die erhobenen Beiträge nicht zur Deckung der angefallenen Schäden in der Gebäudefeuerversicherung und eines angemessenen auf diesen Versicherungszweig entfallenden Teiles der gesamten Verwaltungskosten der Sozietät ausreichen; dabei muß die für die Feuerversicherung ausgewiesene technische Reserve auf die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens abgesunken sein. In allen übrigen Versicherungszweigen besteht eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen nicht.

## § 16

## Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten

(1) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sozietät dient ihr gesamtes Vermögen.

(2) Reichen in der Gebäudefeuerversicherung die erhobenen Beiträge nach Abzug eines angemessenen auf diesen Versicherungszweig entfallenden Teiles der gesamten Verwaltungskosten der Sozietät zur Deckung der angefallenen Schäden nicht aus, hat Groß-Berlin die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Die Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

## § 17

Vermögen der Sozietät  
Verwendung der Überschüsse

(1) Die zu bildende Sicherheitsrücklage muß in der Feuerversicherung mindestens die Höhe von 1 v. T. der Haftsumme der übernommenen Gebäude- und Mobiliarversicherungen, in den übrigen Versicherungszweigen die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens erreichen.

(2) Einnahme-Uberschüsse, die nicht für die Auffüllung der Sicherheitsrücklagen bzw. der technischen Reserven auf den vorgeschriebenen Betrag gebraucht werden, dürfen nur im Interesse der Sozietät oder ihrer Versicherungsnehmer verwendet werden.

(3) Das Vermögen der Sozietät ist mündelsicher anzulegen.

(4) Die einzelnen Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Sozietät.

## § 18

Schätzung unbeweglicher Sachen vor Beginn der  
Feuerversicherung  
Nachprüfung der Schätzung

(1) Die Feuerversicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer Schätzung übernommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen einer von der Sozietät erlassenen Schätzungsordnung durchzuführen ist.

(2) Im Falle einer außergewöhnlichen Änderung der Baukosten gegenüber der Abschätzungszeit, einer späteren baulichen Veränderung sowie ohne eine solche nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Schätzung kann eine neue Schätzung von dem Versicherungsnehmer auf seine Kosten beantragt oder der Sozietät auf ihre Kosten vorgenommen werden.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum Zwecke der Abschätzung eines versicherten oder zu versichernden Gebäudes sowie der Beitragsfestsetzung den Sachverständigen und den Beauftragten der Sozietät den Zutritt zu dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu gestatten, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Zeichnungen und Schriftstücke, die für die Schätzung verwertbar sind, auf Verlangen der Sozietät einzureichen und sonstige Aufklärungen zu geben.

(4) Die auf Grund der Schätzung von der Sozietät festgesetzte Versicherungssumme (Versicherungswert) wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Legt er gegen die Festsetzung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats Einspruch ein, so kann eine zweite Schätzung angeordnet werden. Das Ergebnis dieser Schätzung ist endgültig.

## § 19

Verfahren bei Streitigkeiten  
zwischen dem Versicherungsnehmer und der Sozietät

(1) Gegen die Ablehnung einer Gebäudefeuerversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer binnen zweier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides der Einspruch beim Verwaltungsrat frei.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen zweier Wochen nach Erhalt Beschwerde beim Aufsichtsamt für das Versicherungswesen erhoben werden, das endgültig entscheidet.

(2) Gegen Entschiede des Vorstands, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg oder binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des Bescheides der Einspruch beim Verwaltungsrat frei. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats steht dem Versicherungsnehmer binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

## § 20

## Verfahren bei Regelung von Brandschäden

Bei Brandschäden von Gebäuden ist die Höhe der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu leistenden Entschädigung auf Grund einer voranziehenden örtlichen Besichtigung und sachverständigen Schätzung festzustellen. Besichtigung und Schätzung sind durch einen Baubeamten der Sozietät, bei größeren Schäden unter Mitwirkung von Sachverständigen der Sozietät nach näherer Bestimmung der Schätzungsordnung zu bewirken.

## § 21

Schutz der Realberechtigten  
bei der Gebäudefeuerversicherung

(1) Für Gebäude, die zur Zeit des Schadensfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung in der Regel gezahlt, wenn und soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn und soweit die am Schadenstage eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind.

Die sonstigen zur Sicherung des Realkredits gegebenen gesetzlichen Rechte der Realgläubiger, insbesondere ihre durch die Anmeldung des Realrechts sich erweiternden Rechte bleiben gewahrt.

(2) Hat der Realberechtigte seine Wohnung geändert, die Änderung der Sozietät aber nicht mitgeteilt, so genügt die nach §§ 101 bis 103 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vorgesehene Mitteilung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Sozietät bekannte Wohnung.

(3) Soweit die Sozietät satzungs- und bedingungsgemäß einen Realberechtigten befriedigt, geht das Realrecht auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Sozietät bestehen geblieben ist.

## § 22

## Schadenverhütung

Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Sozietät sind jährlich Mittel für die Schadenverhütung bereitzustellen.

## § 23

## Bekanntmachungen der Sozietät

Die Bekanntmachungen der Sozietät werden im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlicht.

V. Dienstaufsicht, Auflösung  
der Sozietät, Übergangs- und Schluß-  
bestimmungen

## § 24

## Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Sozietät führt der Magistrat von Groß-Berlin.

## § 25

## Auflösung der Sozietät

(1) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Sozietät beschließen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin.

(2) Im Falle der Auflösung der Sozietät ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze zu verwenden.

## § 26

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr 1945/1946 umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. Dezember 1946.

(2) Satzungsänderungen treten zwei Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die bereits bestehenden vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer können durch eine Satzungsänderung nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, daß das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen dem zugestimmt hat.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 an die Stelle der bisherigen Satzung der Städtischen Feuer-sozietät von Berlin.

Berlin, den 8. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
Reuter

Berichtigung  
zumGesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer  
nachträglichen Eheschließung  
Vom 19. September 1949

Die Veröffentlichung des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung (VOBl. I S. 333) wird berichtigt: § 1 (1) erster Absatz lautet richtig wie folgt:

## § 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dies nur folgende Rechtswirkungen:

Die Schriftleitung

Verwaltung für Wirtschaft  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

## ND-Rundschreiben 15/49

## betreffend Kosten für Geschäftsreisen nach dem Ausland

## Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung von Geschäftsreisen nach dem Ausland im außenwirtschaftlichen Interesse sowie die Zurverfügungstellung von Devisen für diese Zwecke gegen DM-Zahlung.

## Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 8

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses ND-Rundschreibens wird JEIA-Anweisung Nr. 8 durch die Joint Export Import Agency aufgehoben.

## Verfahren

3. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit ermächtigt, die Zurverfügungstellung von Devisen für Geschäftsreisen nach dem Ausland innerhalb der ihnen zugewiesenen Devisenkontingente und im Rahmen der JEIA-Anweisung Nr. 31 sowie dieses ND-Rundschreibens zu genehmigen.

4. Zur Antragstellung und zur Genehmigung der Devisenbeträge für Geschäftsreisen ist das Formular gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, zu verwenden, auch wenn die Reise aus Mitteln des Devisenbonus A oder der Devisengutschrift (vergl. Ziffer 18) finanziert wird.

5. Der Antragsteller hat dem für seinen geschäftlichen Sitz zuständigen Landeswirtschaftsministerium die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- a) das Antrags- und Genehmigungsformular (Anlage C zur JEIA-Anweisung Nr. 31) in 4facher Ausfertigung.
  - 1) Anmerkung zu Ziff. 3 des Antrages:  
Als Betrag ist der Gesamtbetrag einzusetzen.
  - 2) Anmerkung zu Ziff. 4 des Antrages:  
Zahlungsempfänger ist der Reisende.
  - 3) Anmerkung zu Ziff. 5 des Antrages:  
Ziffer 5 (Bank des Zahlungsempfängers) ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag zugunsten des Reisenden an eine ausländische Bank überwiesen werden soll.
  - 4) Anmerkung zu Ziff. 8 des Antrages:  
Hier sind u. a. die Kosten aufzugeben, und zwar unterteilt nach:
    - I) Tagesspesen pro Land,
    - II) Fahrtkosten.
- b) Personen- und Reisebeschreibung auf dem Formular gemäß Anlage A zu diesem Rundschreiben. (Auszufertigen in zwei Exemplaren, von denen der Antragsteller eins für die Einreichung bei dem Landrat/Bürgermeister zurückbehält [vgl. Ziff. 8 c].)

6. Das LWM prüft, ob die Reise im außenwirtschaftlichen Interesse liegt, ob der angeforderte Devisenbetrag angemessen ist und sich in den in Ziff. 13 dieses Rundschreibens festgesetzten Grenzen bewegt. Die endgültige Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Antragsteller seine Reisepapiere mit der Ausreise- und Wiedereinreisegenehmigung erhalten hat.

7. Im Falle seiner Zustimmung stellt das Landeswirtschaftsministerium ein an das Konsulat des zu besuchenden Landes gerichtetes Empfehlungsschreiben in zweifacher Ausfertigung aus, das zum Ausdruck bringt, daß die benötigten Devisen verfügbar sein werden, und in dem das Konsulat gebeten wird, dem Reisenden schriftlich zu bestätigen, daß ein Visum ausgestellt werden wird, sofern der Reisende die notwendigen Reisepapiere und die Ausreise- und Wiedereinreisegenehmigung erhält. Der Reisende reicht das Original dieses LWM-Schreibens dem Konsulat des zu besuchenden Landes ein. Die zweite Ausfertigung dieses Schreibens wird von dem Antragsteller zurückbehalten und von ihm zusammen mit den notwendigen übrigen Unterlagen bei dem Landrat/Bürgermeister eingereicht.

8. Der Reisende hat bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landrat/Bürgermeister die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- a) einen „Antrag auf zeitweilige Reisebescheinigungen an Stelle eines Passes und/oder eine Ausreisegenehmigung in dreifacher Ausfertigung (das Formular ist im Büro des Landrats/Bürgermeisters erhältlich),
- b) die zweite Ausfertigung des Schreibens des LWMs an das Konsulat,
- c) Personen- und Reisebeschreibung (zweite Ausfertigung) gemäß Anlage A zu diesem Rundschreiben,
- d) Aufenthaltsbescheinigung,
- e) Führungszeugnis der deutschen Polizeibehörde, die für den Wohnsitz des Reisenden zuständig ist,
- f) drei Paßbilder,
- g) das Schreiben des Konsulates des zu besuchenden Landes mit der Visumzusage (diese Unterlage kann dem Landrat/Bürgermeister nachgereicht werden, sofern sie bei der Abgabe der anderen Unterlagen noch nicht bei dem Reisenden eingegangen ist),
- h) ein in Deutschland lebender Ausländer hat seinen Paß einzureichen.

9. Im Falle seiner Zustimmung leitet der Landrat/Bürgermeister die in Ziff. 8 aufgeführten Unterlagen, einschließlich des Schreibens des Konsulates des zu besuchenden Landes, an die örtliche Zweigstelle des Combined Travel Board weiter.

10. Das Combined Travel Board wird eine „zeitweilige Reisebescheinigung an Stelle eines Passes“ und/oder eine Ausreisegenehmigung ausstellen oder die Ausstellung ablehnen. Im Falle der Ausstellung wird die Reisebescheinigung und/oder die Ausreisegenehmigung dem zuständigen Landrat/Bürgermeister zur Aushändigung an den Reisenden übersandt.

11. Als Letztes erhält der Reisende zur Vervollständigung seiner Reisepapiere das Visum von dem Konsulat des zu besuchenden Landes.

12. Der Reisende hat nunmehr die vollständigen Reisepapiere dem LWM vorzulegen oder dem LWM eine schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die vollständigen Reisepapiere entsprechend seinem Antrag erhalten hat.

13. Bevor das LWM die „Genehmigung für unsichtbare Einfuhren“ erteilt, überzeugt es sich davon, daß der beantragte Devisenbetrag die nachstehenden Höchstsätze nicht überschreitet:

- a) Tagesspesen:
  - 1) während des Aufenthaltes in USA, Kanada, Südamerika ..... \$ 20.—
  - 2) während des Aufenthaltes in anderen Ländern \$ 15.—
  - 3) während der Reise nach Übersee ..... \$ 1,50
- b) den Devisenbetrag der reinen Fahrtkosten (zweckdienliche Unterlagen über die Höhe der voraussichtlichen Fahrtkosten sind dem Antrag beizufügen).

14. Die „Genehmigung für unsichtbare Einfuhren“ (Formular gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C) wird nach endgültiger Genehmigung durch das LWM von diesem dem Antragsteller übermittelt. In Ziff. 10 des Genehmigungs-Formulars sind die nachstehenden Auflagen zu machen:

- a) Innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Reise hat der Reisende alle nicht verbrauchten und die die festgesetzten Sätze für die tatsächlichen Reisetage sowie die tatsächlichen Fahrtkosten überschreitenden Devisenbeträge an eine Außenhandelsbank zurückzugeben.
- b) Der Reisende darf keinesfalls mehr ausgeben, als ihm unter Berücksichtigung der tatsächlichen Reisetage an Tagegeldern zusteht.
- c) Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise hat der Reisende oder die Person oder Firma, in deren Auftrag die Reise gemacht wurde, dem zuständigen LWM mitzuteilen, wieviel Tage sich der Reisende in den einzelnen ausländischen Staaten aufgehalten hat und welcher Devisenbetrag insgesamt für Fahrtkosten aufgewendet worden ist.

\* 15. Um die genehmigten Devisen zu erhalten, legt der Reisende die Genehmigung zusammen mit einem „Zahlungsauftrag“ (gemäß Formular JEIA-Anweisung 31, Anlage B) einer Außenhandelsbank vor. In Ziff. 3 des Zahlungsauftrages ist als Zahlungsempfänger der Reisende anzugeben. Ziff. 4 des Zahlungsauftrages ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag zugunsten des Reisenden an eine ausländische Bank überwiesen werden soll. Die genehmigten Reisedevisen werden durch die Außenhandelsbanken entsprechend den Weisungen der Bank deutscher Länder ausgegeben.

16. Pauschalgenehmigungen können an Personen, die wiederholt Auslandsreisen unternehmen, und an Firmen, die häufig einen oder mehrere Reisende ins Ausland schicken, erteilt werden. Bei Anträgen auf Pauschalgenehmigungen sind die Ziff. 4 (Zahlungsempfänger) und 5 (Bank des Zahlungsempfängers) auf dem Genehmigungsformular zu streichen. Ferner sind in Ziff. 8 soweit als möglich Einzelheiten über die voraussichtlich durchzuführenden Reisen anzugeben. Auch bei Vorliegen einer Pauschalgenehmigung muß für jede einzelne Reise ein besonderer Zahlungsauftrag ausgefertigt werden. Die Außenhandelsbank hat sich für jede Reise die vollständigen Reisedokumente vorlegen zu lassen, bevor sie dem Reisenden die Devisenbeträge zur Verfügung stellt.

17. Der Reisende ist verpflichtet, alle nicht verbrauchten Devisenbeträge und die die festgesetzten Sätze für die tatsächlichen Reisetage sowie die tatsächlichen Fahrtkosten überschreitenden Devisenbeträge innerhalb 7 Tagen an eine Außenhandelsbank zurückzugeben. Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise hat der Reisende oder die Person oder Firma, in deren Auftrag die Reise gemacht wurde, dem zuständigen LWM eine Aufstellung darüber einzureichen, wiewiel Tage sich der Reisende in den einzelnen ausländischen Staaten aufgehalten hat und welcher Devisenbetrag insgesamt für Fahrtkosten aufgewendet worden ist. Eine etwaige Empfangsbescheinigung der Außenhandelsbank über zurückgegebene Devisenbeträge ist beizufügen.

18. Das für die „Genehmigung von unsichtbaren Einfuhren“ vorgesehene Formular ist auch zu benutzen, wenn die Reise aus Mitteln des Devisenbonus A (vgl. JEIA-Anweisung Nr. 6)

oder der Devisengutschrift (vgl. JEIA-Anweisung Nr. 20) finanziert werden soll. Bei Antragstellung an das LWM ist der Antragsteller den Devisenbonus-A-Gutschein oder eine Bescheinigung der Außenhandelsbank über die Verfügbarkeit der Devisengutschrift beizufügen. Nach Genehmigung durch das LWM muß der Zahlungsauftrag bei der Außenhandelsbank vorgelegt werden. Die Außenhandelsbank schreibt den zur Verfügung gestellten Devisenbetrag von dem Devisenbonus-A-Gutschein oder von der Devisengutschrift des Antragstellers ab, sobald die Devisen zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses ND-Rundschreibens. Tag des Inkrafttretens: 20. September 1949. Geschäftszeichen: VB 1 — 340 74/49

Das ND-Rundschreiben wurde herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder.

Im Auftrage  
Dr. von Maltzan

Anlage „A“ zum ND-Rundschreiben 15/49

**Personen- und Reisebeschreibung**  
Description of Person and Travel

Name: .....  
NAME: .....  
Adresse: .....  
ADRESS: .....  
Kennarten-Nr.: .....  
KK NO. (KENNKARTE): .....  
Stand: .....  
POSITION TITLE: .....  
Name und Anschrift der Firma: .....  
NAME & ADRESS OF FIRM: .....  
Geburtsdatum: .....  
DATE OF BIRTH: .....  
Geburtsort: .....  
PLACE OF BIRTH: .....  
Zu besuchendes Land: .....  
DESTINATION: .....  
Zu besuchende Orte: .....  
CITIES TO VISIT: .....  
Reisezweck: .....  
PURPOSE OF TRIP: .....  
Die Reise soll angetreten werden:  
DATE TRAVEL WILL COMMENCE: .....  
Voraussichtliche Reisedauer: .....  
NO OF DAYS: .....  
g. F. vorhandene zeitweilige Reisebescheinigung:  
TRAVEL DOCUMENT NO. IF KNOWN: .....

Datum und Ort der Ausstellung:  
DATE AND PLACE OF ISSUE: .....

(Unterschrift)  
SIGNATURE

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (49) 201  
17. September 1949

**Betrifft: Tragen von militärischen Uniformen**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Nachstehend bezeichnete Anordnungen: BK/O (45) 8 und ihre Anlage BK/Ord. (45) 1 vom 3. August 1945, BK/O (45) 34 vom 22. August 1945, BK/O (45) 66 vom 10. September 1945 und BK/O (45) 231 vom 29. November 1945 sind hierdurch mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch folgendes ersetzt:
2. Das Tragen von militärischen Uniformen in militärischen Farben, Abzeichen und militärischen Medaillen, einschließlich derer der Alliierten Besatzungsbehörden, ist für alle Personen, sowie für sämtliche Angehörige der früheren deutschen Wehrmacht, verboten.
3. Legalerweise erworbene Uniformen — oder Teile hiervon — dürfen nur dann getragen werden, wenn sie vorher entsprechend umgefärbt und in Zivilkleidung umgeändert worden sind.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Commandant Gauguain  
Vorsitzführender Stabschef

**Militärregierung Deutschland**  
**Amerikanisches Kontrollgebiet**

Gesetz Nr. 23

betr. Überwachung der wissenschaftlichen  
Forschung

Die Militärgouverneure des amerikanischen Kontrollgebiets und der britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften über die Überwachung der wissenschaftlichen Forschung zu erlassen, um ihre Entwicklung und Anwendung insoweit zu verhindern, als sie für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnte.

Es wird daher angeordnet:

**Artikel I**

Alle technischen militärischen Organisationen sind verboten.

**Artikel II**

Grundlegende wissenschaftliche Forschung rein militärischer Natur oder wesentlich militärischer Natur ist untersagt.

**Artikel III**

Angewandte wissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, die

- (a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind oder
- (b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ aufgeführt sind.

**Artikel IV**

Angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebiete ist untersagt, sofern nicht vorher eine schriftliche Erlaubnis der Besatzungsbehörden in der durch Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise erwirkt wird.

**Artikel V**

Wissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Artikel II, III oder IV untersagt ist, darf in Forschungsinstituten nur betrieben werden, nachdem dies den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich angezeigt worden ist.

**Artikel VI**

Ein schriftlicher Bericht ist den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise vorzulegen:

- (a) Alle sechs Monate durch jedes Forschungsinstitut, das entweder grundlegende wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „A“ angeführten Gebieten oder grundlegende oder angewandte wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „B“ angeführten Gebieten betreibt;
- (b) einmal jährlich durch jedes Forschungsinstitut, das wissenschaftliche Forschung auf Gebieten betreibt, die in den beigefügten Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

**Artikel VII**

Die Besatzungsbehörden können auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung, die für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnten, alle Maßregeln treffen und Inspektionen vornehmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für notwendig erachten. Alle Forschungsinstitute haben den Besatzungsbehörden die von diesen verlangte Auskunft zu erteilen.

**Artikel VIII**

Alle Angaben, Berichte, Mitteilungen, Akten und Urkunden, welche die Ausführung dieses Gesetzes betreffen, sind von allen Personen, die hiervon Kenntnis haben, geheim zu halten und dürfen nur für Zwecke der Überwachung verwendet werden.

**Artikel IX**

Wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Ausführungsverordnung oder -anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu DM 500 000,— oder mit beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann ferner die zeitweilige oder dauernde Stilllegung eines Betriebes, welcher Art auch immer, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, und die völlige oder teilweise Einziehung der zu ihm gehörigen Vermögensgegenstände, die sich am Begehungsorte der strafbaren Handlung befinden, anordnen.

#### Artikel X

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „grundlegende wissenschaftliche Forschung“ jede Forschung, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze, sowie neuer Verbindungen oder Stoffe anstrebt;
2. „angewandte wissenschaftliche Forschung“
  - (a) Forschungsarbeit, welche die Verwertung alter oder neuer wissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze zur industriellen oder technischen Nutzbarmachung anstrebt;
  - (b) die Verwertung der Ergebnisse grundlegender wissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung einer Versuchsanlage oder zur Erzeugung auf einer höheren technischen Entwicklungsstufe (engineering development stage);
  - (c) Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Fabrikations- oder technischen Verfahrens oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines Fabrikats oder Stoffes anstrebt, oder
  - (d) praktische Versuche mit neuen Erfindungen (devices) oder Stoffen und die Prüfung von Modellen für künftige Produktion.
3. „Forschungsinstitut“ jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung, die sich mit wissenschaftlicher Forschung, wenn auch nur gelegentlich, beschäftigt.

#### Artikel XI

Die Besatzungsbehörden können, soweit es ihnen notwendig erscheint, die Ausführungsbestimmungen und -anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, und die diesem Gesetz beigefügten Verzeichnisse ändern. Unbeschadet anderer gesetzlich auferlegter Verpflichtungen können solche Ausführungsbestimmungen und -anordnungen deutsche Regierungsbehörden und die mit der Leitung von Forschungsinstituten betrauten Personen anweisen, alle notwendigen Schritte zur Erzwingung ihrer Durchführung zu ergreifen.

#### Artikel XII

Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen allen widersprechenden Vorschriften vor.

#### Artikel XIII

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 12. September 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

#### Verzeichnis „A“

##### I.

- (1) Kernphysik;
- (2) Aerodynamik, Bau von Flugzeugen und Flugzeugkraftanlagen;
- (3) Raketenantrieb, Düsenantrieb und Gasturbinen;
- (4) Hydrodynamik, insbesondere Unterwasser-Akustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen;
- (5) Elektromagnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
  - (a) Auffindung von Gegenständen und Feststellung von Hindernissen;
  - (b) Standortbestimmung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
  - (c) Fernsteuerung oder automatische Steuerung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
  - (d) Vernichtung lebender Substanz, es wäre denn zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
- (6) Alle elektronischen Methoden der Verschlüsselung und der Sicherung gegen Abhören von Gesprächen;
- (7) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Massenproduktion und Aufbewahrung von krankheitsverbreitenden Mikro-Organismen oder deren Erzeugnissen;

- (8) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von Mikro-Organismen;
- (9) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von schädlichen Insekten oder Parasiten, die als Krankheitsüberträger dienen können;
- (10) Die im Verzeichnis „C“ aufgeführten Chemikalien.

##### II.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels IIIa sind von diesem Verzeichnis ausgenommen:

- (1) Kolbenmaschinen;
- (2) mit Luft oder Wasser betriebene Maschinen;
- (3) Dampfturbinen;
- (4) Hydraulische Getriebe;
- (5) Hydraulische Kontrollapparate;
- (6) Weiterleitungsmethoden für Haustrocken- und Heizanlagen;
- (7) Flüssigkeitszirkulation in Rohrleitungen;
- (8) Wärmeaustauschanlagen;
- (9) Entlüftungsanlagen.

#### Verzeichnis „B“

- (1) Elektro-magnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
  - (a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem und telegraphischem Wege;
  - (b) Versorgung von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehstationen;
  - (c) Ermittlung ortsfester Sendeanlagen durch Anpeilungsmethoden;
  - (d) anderer Anwendungen, die nicht durch Aufführung im Verzeichnis „A“ für unzulässig erklärt sind unter Einschluss der Prüfung von Materialien und deren Struktur und medizinischer Anwendungen;
- (2) Lampen, Röhren oder andere Vorrichtungen, die Elektronen von geheizten oder kalten Oberflächen aussenden und alle anderen Vorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen;
- (3) Sprengstoffe zu industriellen Zwecken;
- (4) Axial- und Radial-Kompressoren und Gebläse;
- (5) Lufttemperierungsanlagen;
- (6) synthetische Brennstoffe und Schmieröle;
- (7) Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke;
- (8) synthetischer Gummi;
- (9) Untersuchungen über die Entstehung und Kontrolle von Pflanzenkrankheiten;
- (10) Untersuchungen über die Einwirkung von Chemikalien auf Pflanzen;
- (11) die im Verzeichnis „D“ besonders aufgeführten Chemikalien;
- (12) Schiffsbau und Verhalten (behavior) von Schiffen.

#### Verzeichnis „C“

##### I.

- (1) Initialsprengstoff;
- (2) hochexplosive Sprengstoffe;
- (3) Treibsprengstoffe;
- (4) Stoffe, deren Eigenschaften ihre Verwendung als Kampfgiftgase ermöglichen (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesen Begriff fallen), mit Ausnahme von
  - (a) Chlor;
  - (b) Phosgen (Verzeichnis „D“ Ziffer 2);
  - (c) Blausäure;
  - (d) Halogenierte Ketone und Aldehyde;
  - (e) Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester;
  - (f) Cyan Halogene;
  - (g) Tränengas-Halogen-Derivate von Kohlenwasserstoff;
- (5) Raketentreibstoffe, und zwar
  - (a) Wasserstoffsperoxyd von 40%iger und höherer Konzentration;
  - (b) Alkylnitrate;
  - (c) Hydrazinhydrat;
  - (d) Brennstoffgemische aus flüssigem Sauerstoff;

- (6) hochgiftige Stoffe bakteriellen oder pflanzlichen Ursprungs.

## II.

Von diesem Verzeichnis sind ausgenommen:

- (1) Die unter Ziffer (1), (2) und (3) genannten industriellen Sprengstoffe Verzeichnis „B“ Ziffer (3) vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels IV dieses Gesetzes;
- (2) Die unter Ziffer (6) genannten Stoffe bakteriellen und pflanzlichen Ursprungs, die zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

## Verzeichnis „D“

- (1) Nitrozellulose;
- (2) Phosgen;
- (3) Verbindungen, welche die Gruppen  $\text{Cl-CH}_2\text{-CH}_2\text{-S}$  oder  $\text{Cl-CH}_2\text{-CH}_2\text{-NO}$  enthalten;
- (4) flüchtige organische Derivate der Phosphor-, Phosphonium-, Pyrophosphorsäure und verwandter Säuren;
- (5) organische Karbamate, deren Stickstoffatome substituiert sind oder solche, die ein quaternäres Atom enthalten;
- (6) organische Verbindungen von Blei, Quecksilber, Arsen, Selen und Tellur;
- (7) weißer Phosphor;
- (8) Brandsätze z. B. Termiten, gelatinierte Brennstoffe.

## Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

## Artikel I

Der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Präsident des Senates) ist für die Durchführung des Gesetzes Nr. 23 der Militärregierung, dieser Ausführungsverordnung und aller zukünftigen Ausführungsverordnungen verantwortlich; er hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er

- (a) jegliche durch dieses Gesetz verbotene Forschung zu verhindern;
- (b) Forschungsinstitute zu veranlassen, Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und alle Urkunden und Auskünfte zu unterbreiten, die im Gesetz und in den Ausführungsverordnungen vorgesehen sind;
- (c) notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

Zu seiner Unterstützung bei dieser Aufgabe bestimmt er eine Regierungsstelle.

## Artikel II

1. Jedes Forschungsinstitut, das angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der im Verzeichnis „B“ des Gesetzes aufgeführten Gebiete unternehmen will, hat bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einen Antrag auf Erlaubniserteilung einzureichen. Der Antrag hat für jedes einzelne Forschungsvorhaben Art und Zweck genau anzugeben und eine Beschreibung zu enthalten, die ausführlich genug ist, um die geplante Forschungsarbeit verständlich zu machen.

2. Für jedes genehmigte Forschungsvorhaben wird eine Erlaubnis erteilt werden, die mit dem Tage der Erteilung wirksam wird. Sie bleibt für die Dauer der Forschungsarbeit in Kraft, sofern sie nicht vorher von den Besatzungsbehörden widerrufen wird. Die Erlaubnisurkunde ist sodann an die Behörde zurückzustellen, die sie erteilt hat.

## Artikel III

1. Jedes Forschungsinstitut, das eine durch das Gesetz nicht verbotene wissenschaftliche Forschung zu betreiben beabsichtigt, hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Anzeige

zu erstatten. Diese Anzeige ist an die in Artikel I angeführte Regierungsstelle zu senden. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- (a) Namen und Anschrift des Forschungsinstitutes;
- (b) Namen, Geburtsdaten, akademische Titel und Diplome des Leiters und des wissenschaftlichen Personals;
- (c) die geplanten Jahresausgaben;
- (d) das Gebiet der beabsichtigten Forschungsarbeit.

2. Diese Anzeige bleibt wirksam, bis sie durch das Forschungsinstitut zurückgezogen wird oder bis sich die Forschungsarbeit auf ein Gebiet erstreckt, das durch Gesetz verboten oder beschränkt ist. Im letzteren Fall tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

## Artikel IV

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem in den Verzeichnissen „A“ und „B“ aufgeführten Gebiet ist halbjährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März und 30. September abzufassen und innerhalb des folgenden Monats an die in Artikel I angeführte Regierungsstelle einzusenden. Die Berichte über die vorangegangenen sechs Monate müssen

- (a) den Forschungsgegenstand, die angewandten Methoden und die erzielten Ergebnisse ausführlich darstellen;
- (b) eine namentliche Liste des Personals enthalten und jeden Personalwechsel angeben;
- (c) eine Darlegung der Ausgaben enthalten;
- (d) in der bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebräuchlichen Form abgefaßt sein und
- (e) die Unterschrift des Direktors des Forschungsinstitutes tragen.

## Artikel V

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem nicht in den vorerwähnten Verzeichnissen „A“ und „B“ genannten Gebiet ist einmal jährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März abzufassen und innerhalb des folgenden Monats bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einzureichen. Die Berichte haben alle Einzelheiten der in Artikel IV (a), (b), (c) und (e) genannten Angaben zu enthalten und müssen die Form von Zusammenfassungen haben, wie sie gewöhnlich am Anfang oder Ende wissenschaftlicher Veröffentlichungen erscheinen.

## Artikel VI

Die in Artikel I angeführte Regierungsstelle hat

- (a) die vom Direktor des Forschungsinstitutes unterzeichneten, in den Artikeln II, III, IV und V genannten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und Berichte in dreifacher Ausfertigung den Besatzungsbehörden zu übermitteln; diese Urkunden sind, wenn keine andere Anordnung ergeht, in deutscher Sprache abzufassen;
- (b) die in Artikel II genannten Erlaubniserteilungen sofort nach Bewilligung durch die Besatzungsbehörden den Forschungsinstituten zu übermitteln.

## Artikel VII

Diese Ausführungsverordnung findet auf jedwede Forschung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Technik Anwendung. Ihre Bestimmungen gelten auch für die folgenden Forschungsgebiete, ohne sich auf sie zu beschränken:

- (a) Medizinische Forschung mit Ausnahme der rein klinischen Forschung;
- (b) Landwirtschaftliche Forschung;
- (c) Forschungen der Mitglieder von Unterrichtsanstalten und in Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Forschung auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften;
- (d) Forschung zu technologischen und industriellen Zwecken.

## Artikel VIII

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung